

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9618/77

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

IV-41.901/11-6/86

Dr. Grüner

2152

15. April 1986

Betrifft

Lebensmittelgesetznovelle 1986

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>24</u>	-GE ⁿ 9-
Datum: 17. APR. 1986	
Verteilt 17. APR. 1986 <i>Maclammer</i>	

Dr. Glorner

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden soll (Lebensmittelgesetznovelle 1986), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 1 (§ 39 Abs. 9):

Es sollte nicht nur eine Klarstellung hinsichtlich der Befreiung von der Eingabegebühr erfolgen, sondern auch eine Frist für die Antragstellung normiert werden.

§ 39 Abs. 5 könnte folgendermaßen ergänzt werden:

"Das Verlangen auf Entschädigung muß bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von ... Wochen nach Entstehen des Anspruchs bei jener Behörde eingebracht worden sein, die die Probe entnommen hat (§ 35 LMG). Dieses Verlangen ist von der Eingabegebühr befreit.

Der Anspruch entsteht mit der Zustellung der Mitteilung an die Partei,

1. daß die Probe von der Untersuchungsanstalt nicht beanstandet worden ist, oder

- 2 -

2. daß das Gerichtsverfahren anders als durch ein verurteilendes oder selbständig auf Verfall lautendes Erkenntnis beendet worden ist, oder
3. daß das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt worden ist."

2. Zu Art. I Z. 2 (§ 48):

Es ist fraglich, ob die nun vorgesehenen Bestimmungen ausreichen, um die nach der Menschenrechtskonvention geforderten Verfahrensgarantien zu gewährleisten.

3. Das Lebensmittelgesetz sollte noch in folgenden Punkten ergänzt werden:

- a) Für diätetische Lebensmittel (§ 17), Verzehrprodukte (§ 18) und gesundheitsbezogene Angaben (§ 9) sollte ein Register geschaffen werden. Die Registernummer sollte auf den Handelspackungen ersichtlich gemacht werden müssen.
- b) § 38 LMG sollte insofern ergänzt werden, als eine Mitwirkungspflicht der Organe der öffentlichen Aufsicht normiert wird.

Die Auskunftspflicht müßte erweitert werden (für die Kontrolle der Einhaltung der Importmeldeverordnung ist die derzeitige Auskunftspflicht völlig unzureichend).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9618/77

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

